

Gründen der Aufenthalt des Schülers in der „Ostzone“<sup>44</sup> nicht möglich und warum ein Aufenthalt in Westberlin notwendig ist. Diese Angaben sollten gegebenenfalls durch eine Anlage ergänzt werden. Die Angeklagte füllte diesen Fragebogen aus und schrieb auch eine Anlage zu Punkt 3, die sie mit ihrem Namen unterschrieb. Diese Anlage enthielt eine Reihe von Verleumdungen gegen Einrichtungen der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie bekräftigte hier nochmals ihre bereits mündlich getätigten Angaben und schrieb unter anderem wahrheitswidrig, daß ihr Sohn Rüdiger für die „Ostoberschule“<sup>44</sup>, wie sie sich ausdrückte, nicht geeignet ist, da er eine oppositionelle Haltung gegen das „SED-Regime“<sup>44</sup> vertritt. Weiterhin diffamierte die Angeklagte in dem Schreiben die Jugendweihe und verleumdete die Organe der Volksbildung, in diesem Falle die Schulorgane in der Deutschen Demokratischen Republik. Bei der Aufnahme ihres Sohnes in einem christlichen Internat in Westberlin erklärte die Angeklagte ebenfalls, daß ihr Sohn auf Grund seiner christlichen Einstellung in der DDR nicht leben kann. Bei der Zwangsgestellung der Angeklagten wurde der schon benannte Antrag sowie die Anlage zu Punkt 3, ein Lebenslauf ihres Sohnes sowie die Abschrift des Abschlußzeugnisses ihres Sohnes sichergestellt. Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Einlassung der Angeklagten, des zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Vernehmungsprotokolls, des Berichtes der Volkspolizei Stralsund und des Beweismaterials fest.

Die Angeklagte gibt zu, die Anlage zu Punkt 3 geschrieben und ihren Sohn in einem westberliner Internat und einer westberliner Oberschule untergebracht zu haben, läßt sich jedoch dahingehend ein, daß sie Erziehungsschwierigkeiten mit ihrem Sohn hatte und daß die Angaben, die sie in Westberlin getätigt hat sowie die Anlage zu Punkt 3 der Wahrheit entspricht. Diese Einlassungen der Angeklagten sind lediglich als Schutzbehauptung zu bewerten und durch die eigenen Einlassungen der Angeklagten sowie durch das Schulabgangszeugnis und den Berichten der Volkspolizei in Stralsund widerlegt. Daß ihr Sohn, der gerade 15 Jahre alt ist, kein Gegner der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ist, ist schon durch die Einlassung der Angeklagten bewiesen, in der sie behauptet, daß ihr Sohn sich aktiv am gesellschaftlichen Leben, vor allem bei den Jungen Pionieren beteiligt hat. Auch das Schulabgangszeugnis beweist ebenfalls, daß der Sohn der Angeklagten der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik positiv gegenübersteht. Ansonsten hätte er in den Fächern Geschichte und Gegenwartskunde nicht die Note „sehr gut“<sup>44</sup> erreichen können. Die allgemeine Beurteilung des Sohnes im Abschlußzeugnis und in Berichten der Volkspolizei läßt auch klar erkennen, daß der Sohn nicht, wie die Angeklagte behauptet schwer erziehbar ist. Die Angaben der Angeklagten vor dem westberliner Senator für Volksbildung und vor dem christlichen Internat in Westberlin